

RS UVS Kärnten 2004/10/28 KUVS-1096-1097/4/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.2004

Rechtssatz

Nach § 22 Abs 1 StVO darf der Lenker durch Blinkzeichen (Lichthupe) warnen. Kann nicht mehr festgestellt werden, warum der Berufungswerber im Zuge der Annäherung auf das vor ihm fahrende Fahrzeug Blinkzeichen mittels Lichthupe abgegeben hat und besteht die Möglichkeit, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erfolgte, so ist im Zweifel das Strafverfahren diesbezüglich einzustellen. (Teilweise Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Lichthupe, Warnen durch Blinkzeichen, In dubio pro reo, Blinkzeichen und Verkehrssicherheit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at